



Amtsblatt für die Stadt Büren

2. Jahrgang

15.12.2010

Nr. 25 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im Steinfeld" in Büren-Brenken

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 12. Oktober 2010

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im Steinfeld" in Büren-Brenken

- **Beschluss über die Durchführung der 2. Änderung gemäß § 13 a BauGB und Offenlegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am 23.09.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im Steinfeld" in Büren-Brenken beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im Steinfeld" in Büren-Brenken ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Eine Umweltprüfung wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im Steinfeld" in Büren-Brenken liegt mit Begründung in der Zeit vom

23.12.2010 bis einschließlich 24.01.2011

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Plänen, Bauen, Umwelt - Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung können auch innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

